

Eine Ehe soll so schnell und kostengünstig wie möglich geschieden werden.

Es ist Tatsache, dass in Deutschland mittlerweile jede dritte Ehe, in Großstädten wie Berlin sogar nahezu jede zweite Ehe geschieden wird. Doch nicht jede Trennung gleicht der anderen. Auch wer sich nicht mehr liebt, kann sich zumindest über das Ende der Beziehung einig sein. Zwar stehen in der Regel persönliche Enttäuschungen und Verletzungen zwischen den Eheleuten, dennoch sollte man nicht nur das „ob“, sondern auch das „wie“ einer Trennung nach pro und contra beleuchten, wie man es auch bei anderen wichtigen Entscheidungen tun würde.

Sind sich die Ehegatten über die Scheidung an sich oder über deren Modalitäten nicht einig, liegt oft ein langes und für beide Seiten mühsames Scheidungsverfahren vor ihnen.

Es kann jedoch erheblich verkürzt werden, wenn es den beiden Ehegatten gelingt, sich über die Folgen der Scheidung zu verständigen. Ein kostspieliger, nervenaufreibender und zeitaufwendiger Scheidungskampf lässt sich also durch Einvernehmen und eine Scheidungsfolgenvereinbarung vermeiden. Eine relativ problemlose Trennung ist dann schon nach dem ersten **Trennungsjahr**¹ möglich.

Eine vor dem Notar abzuschließende Scheidungsfolgenvereinbarung ist die Voraussetzung für eine einvernehmliche Scheidung vor dem Familiengericht. Das Scheidungsverfahren geht dann nicht nur zügiger, sondern auch wesentlich kostengünstiger vonstatten. Sind sich die Ehegatten nämlich vorher einig, muss nur einer der beiden einen Rechtsanwalt für das Verfahren beauftragen. Im Vergleich zu einer streitigen Scheidung mit hohen Gerichts- und Anwaltskosten lassen sich so schnell ein paar Hundert Euro einsparen. Die Kosten für eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung sind dagegen gering.

Der Notar, von Amts wegen zur Neutralität verpflichtet, regelt in der Scheidungsfolgenvereinbarung die wichtigsten Punkte der Trennung im Sinne bei der Ehegatten. Sind sich die Eheleute über die Scheidung an sich einig, können Vereinbarungen über das **Sorge- bzw. Umgangsrecht**² für gemeinsame Kinder getroffen werden.

Unterhaltszahlungen an den Ehegatten³ können vereinbart, **Unterhaltsansprüche der Kinder**⁴ konkretisiert werden. Die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens und die Durchführung des **Zugewinnausgleichs**⁵ können beurkundet werden.

Beim Notar bekommt man hierüber auch gleich ein vollstreckbares Dokument.

Vor dem Gerichtstermin können ferner die Nutzung der ehelichen Wohnung und die **Verteilung des Hausrats**⁶ einvernehmlich geklärt werden. Auch eine Einigung über den Ausgleich von Rentenansprüchen, der sogenannte **Versorgungsausgleich**⁷, lässt sich in einer Scheidungsfolgenvereinbarung festlegen. Schließlich sollten noch erbrechtliche Fragen geklärt werden.

Insgesamt sollten Ehepartner, die einen klaren Kopf behalten, wenn die Liebe am Ende ist, unnötigen Streit und unnötige Kosten vermeiden und beim Notar eine Scheidungsfolgenvereinbarung abschließen. Die Verfahrensdauer vor Gericht sowie die anfallenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten lassen sich so auf ein Minimum reduzieren. Es besteht die Möglichkeit, dass unsere Kanzlei mit Ihnen die Vereinbarung inhaltlich nach ihren Wünschen gestaltet und ein externer Notar nur zur Beurkundung herangezogen wird oder dass ihre Scheidungsfolgenvereinbarung von unserem eigenen Notar, Herrn Dr. Esch, beurkundet wird.

Procedere

Eine einvernehmliche Scheidung ist nur möglich, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Ehe ist gescheitert (Stichwort: Trennungszeit).
- Beide Eheleute wollen geschieden werden.
- Beide Ehepartner sind sich über die Scheidungsfolgesachen einig.

Scheidungsantrag

Auch bei der einvernehmlichen Scheidung muss ein Scheidungsantrag gestellt werden.

Der Antrag muss schriftlich von einem Ehegatten durch einen Anwalt beim zuständigen **Gericht**⁸ eingereicht werden. Der Antragsteller muss darin erklären, dass der andere Ehepartner der Scheidung zustimmen oder sie in gleicher Weise beantragen wird.

Anwaltszwang

Wer einen Scheidungsantrag stellen will, muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Antragsgegner muss sich aber nicht zwingend anwaltlich vertreten lassen. Hat nämlich der eine Ehegatte den Scheidungsantrag gestellt und will der Antragsgegner lediglich diesem zustimmen, so ist für diese Zustimmung kein Anwalt erforderlich. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes wird jedoch dann erforderlich, wenn der Antragsgegner selbst Prozesshandlungen vornehmen und Anträge stellen will. Dazu gehört auch der Prozessvergleich, das ist die gerichtliche Protokollierung einer nicht notariell beurkundeten Scheidungsvereinbarung.

Ohne Anwalt in eine Scheidung zu gehen, empfiehlt sich nur in Ausnahmefällen. Nur wenn wirklich alles im Vorfeld bedacht und geregelt worden ist, kann die gerichtliche Vertretung entbehrlich sein.

Prozessverlauf

Nachdem der Scheidungsantrag eines Ehegatten mit anwaltlicher Unterschrift beim Familiengericht eingereicht wurde, wird er dem anderen Ehegatten vom Gericht zugestellt. Das erfolgt jedoch nur, wenn dabei auch die Prozesskosten vorgestreckt wurden (soweit keine Prozesskostenhilfe beantragt wurde).

Vom Gericht erhalten beiden Ehegatten Formulare, in denen sie die zur Berechnung des Versorgungsausgleichs notwendigen Angaben machen müssen. Die darin angegebenen Rentenversicherungsträger teilen dem Gericht nach Anfrage die bestehenden Rentenanwartschaften mit.

Liegen alle Auskünfte vor, bestimmt das Gericht einen Scheidungstermin, bei dem in der Regel beide Ehegatten anwesend sein müssen.

Das Verfahren ist mit der Zustellung des Scheidungsurteils beendet, falls keine Berufung eingelegt wird.

Zeitpunkt der Scheidung

Eine Ehe kann nur geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Eine Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und deren Herstellung nicht mehr erwartet werden kann. Was letztlich zum Scheitern der Ehe geführt hat, welcher Ehegatte daran schuld war, bleibt für den Familiengericht unbeachtlich. Das frühere Schuldprinzip ist dem Zerrüttungsprinzip gewichen.

Von einem Scheitern wird nach dem Gesetz ausgegangen, wenn die Ehegatten mindestens ein Jahr voneinander getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung wollen. Im Unterschied dazu müssen, wenn ein Ehepartner gegen die Scheidung ist, die Eheleute unter Umständen sogar drei Jahre getrennt leben, um geschieden werden zu können.

Das Ende der Ehe bestimmt sich immer nach dem rechtskräftigen Scheidungsurteil. Eheleute können nicht etwa selbstständig das Ende ihrer Ehezeit bestimmen, auch nicht mit Hilfe eines Notars.

Notarielle Vereinbarungen

Einigungen können entweder vorher durch notarielle Beurkundung getroffen werden oder im Prozess in einem gerichtlichen Vergleich.

Je früher die Verhältnisse geklärt werden, umso sicherer kann man in die Zukunft sehen. Auch die Folgen für den Zeitraum zwischen Trennung und Scheidung können verbindlich geregelt werden.

Im Interesse beider Ehegatten und um Streitigkeiten zu vermeiden, sollten Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen notariell beurkundet werden. Dies hat den Vorteil, dass sich der einzelne durch einen solchen Vertrag gebunden fühlt, und dass man durch die notarielle Beurkundung gleich einen vollstreckungsfähigen Titel hat. Der Notar ist auch verpflichtet, beide Parteien über die rechtliche Bedeutung der einzelnen Regelungen aufzuklären.

Durch eine solche frühzeitige Vereinbarung treffen die Parteien in einem intakten Stadium ihrer Ehe die für sie sinnvollsten Entscheidungen und sind nicht durch bereits bestehende Zerwürfnisse geprägt.

Die Kosten für die Beurkundung sollte man nicht scheuen, da die notarielle Vereinbarung Klarheit über die Verhältnisse in einem absehbaren Zeitraum schafft.

Zu beachten ist jedoch, dass eine notarielle Trennungs- und Scheidungsvereinbarung, wie ein Ehevertrag, erst nach dem Ablauf eines Jahres verbindlich ist. Bis dahin liegt lediglich eine jederzeit widerrufbare Absichtserklärung vor.

Prozessvergleich

Scheidungs- und Trennungsvereinbarungen, die nicht notariell beurkundet sind, werden erst dann wirksam, wenn sie in einem Prozess protokolliert werden. Daraus folgt, dass es sich bei einer nicht notariellen Scheidungsvereinbarung nur um eine Absichtserklärung handelt, die die Parteien rechtlich nicht bindet. So können möglicherweise alle getroffenen Regelungen wieder über den Haufen geworfen werden.

Der Weg des Prozessvergleichs empfiehlt sich nur, wenn es kaum etwas zu regeln gibt, also keine Kinder vorhanden sind, auf Unterhalt und Zugewinn verzichtet wird und der Versorgungsausgleich aus-

geschlossen werden kann. In diesen Fällen kann - vorausgesetzt das Trennungsjahr ist schon abgelaufen - kurzfristig ein gerichtlicher Scheidungstermin anberaumt werden, so dass die Bindungswirkung der notariellen Beurkundung nach einem Jahr nicht zum tragen kommt.

Kosten

Grundsätzlich trägt jeder Ehegatte seine eigenen Kosten. Vereinbarungen darüber sind aber ohne Einschränkungen möglich.

Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag durch das Familiengericht Prozesskostenhilfe. Der unterhaltsberechtigten Ehegatte hat gegen den anderen Ehegatten Anspruch auf Vorschuss der Prozesskosten.

Rechtsmittel

Ist eine Partei mit dem Scheidungsurteil nicht einverstanden, kann sie dagegen Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nachdem das Scheidungsurteil zugestellt wurde, beim Oberlandesgericht eingereicht werden. Dazu bedarf es eines Anwalts, der bei diesem Oberlandesgericht zugelassen ist. In unserer Kanzlei stehen wir Ihnen natürlich auch im Rechtsmittelverfahren zur Verfügung und beraten Sie über die Erfolgsaussichten.

Folgen der Scheidung

Der geschiedene Ehegatte behält seinen Ehenamen, es sei denn, er möchte seinen früheren Namen wieder annehmen. Dies muss er beim zuständigen Standesamt erklären.

In der gesetzlichen Krankenversicherung läuft die Familienversicherung bis zur Rechtskraft der Scheidung. Danach endet der Krankenversicherungsschutz, wovon die Krankenkasse zu unterrichten ist. Anschließend kann die freiwillige Weiterversicherung beantragt werden. Hier gilt eine Ausschlussfrist von drei Monaten.

Mit der Rechtskraft der Scheidung ändert sich auch die Steuerklasse nach Klasse 1. Geht, wie in den meisten Fällen eine Trennung voraus, ändert bereits dies die Steuerklasse.

Der Unterhaltsverpflichtete kann seine Unterhaltszahlungen unter Umständen als außergewöhnliche Belastungen angeben oder mit Zustimmung des Ehegatten als Sonderausgaben abziehen. Der empfangende Ehegatte muss die Leistungen allerdings als Einkommen versteuern.

Das Erbrecht des Ehegatten ist an den Bestand der Ehe beim Erbfall geknüpft. Nach dem Scheidungsurteil hat der geschiedene Ehegatte weder ein gesetzliches Erbrecht noch ein Pflichtteilsrecht.

Versöhnung

Die Zeit der Trennung dient dazu, sich Klarheit über den tatsächlichen Zustand der Ehe zu verschaffen. Wird die Ehe als zerrüttet, als nicht reparabel angesehen, so wird konsequenterweise die Scheidung beantragt. Besteht nach reiflicher Überlegung ernsthaft der Wille, die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft wieder aufzunehmen, so wird die Trennungszeit gestoppt oder der Scheidungsantrag zurückgezogen.

Dieser ernsthafte Wille ist nach außen deutlich zu machen, zum Beispiel durch den Einzug in die eheliche Wohnung, durch die Aufnahme der häuslichen Gemeinschaft und durch das Zusammenleben über einen längeren Zeitraum. In der Regel wird davon ausgegangen, dass eine Versöhnung vorliegt, wenn das Paar mehr als drei Monate zusammenlebt. Gelegentliche Besuche, eine von vornherein vereinbarte Befristung wie zum Beispiel ein gemeinsamer Urlaub oder auch einmaliger Geschlechtsverkehr sind keine ausreichenden Indizien für die Unterbrechung bzw. Aufhebung der Trennung.

Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe

Hin und wieder erklären sich Verheiratete, dass sich die erst kürzlich geschlossene Ehe als Irrtum herausstellte, z.B. weil der Angeheiratete unrichtige Angaben über seine Vergangenheit machte oder bereits eine Ehefrau in einem anderen Land hat. Dann steht schnell die Frage im Raum, ob diese Ehe für nichtig erklärt werden kann. Dies ist nicht möglich. Selbst wenn sie nur für sehr kurze Zeit bestand, ist sie nur durch eine Scheidung aufzuheben.

Die Aufhebung einer Ehe ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§1314 BGB).

Sind sich die Ehegatten einig, geschieden zu werden, und erzielen eine Einigung über die Ehwohnung und die Aufteilung des Hausrates, den Ehegatten- und Kindesunterhalt, so prüft das Familiengericht nur noch, ob das Trennungsjahr abgelaufen ist (einvernehmliche Scheidung).

Konnte eine Einigung z.B. über die Scheidungsfolgen (Ehwohnung, Hausrat, Unterhalt) nicht erreicht werden, ist das Gericht dann gehalten, das Scheitern der Ehe im Rahmen einer streitigen Scheidung festzustellen.

Die Härtescheidung

Auch ohne Ablauf des Trennungsjahres kann eine Scheidung eingereicht werden, wenn ein Härtefall gemäß §1565 Abs. 2 BGB gegeben ist. In solch einem Fall muss das Scheitern der Ehe festgestellt werden und eine Situation vorliegen, in der einem Ehepartner aufgrund des Verhaltens des anderen nicht zumutbar ist, an der Ehe festzuhalten; z.B. Misshandlungen, Alkoholmissbrauch, Straftaten, schwere Beleidigung oder Drohungen.

Da auch bei der Härtescheidung der Versorgungsausgleich durchgeführt wird, der erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, ist davon auszugehen, dass ein Härtefallverfahren ebenso lange dauert, wie eine einvernehmliche Scheidung. Der Unterschied besteht darin, dass die einvernehmliche Scheidung erst nach Ablauf des

Trennungsjahres eingereicht werden kann, die Härtefallscheidung bereits nach der Trennung.

¹ Grundsätzlich müssen die Ehegatten vor einer Scheidung ein Jahr getrennt voneinander leben (§ 1566 Abs. 1 BGB). Trennung bedeutet, dass keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und die eheliche Lebensgemeinschaft auch für den anderen erkennbar aufgehoben ist. Das gilt auch, wenn beide Ehepartner einvernehmlich die Scheidung wollen. Eine häusliche Gemeinschaft kann dadurch nicht mehr bestehen, dass einer der Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, es können aber auch innerhalb der gemeinsamen Wohnung getrennte Bereiche geschaffen werden, in denen nicht mehr gemeinsam gewirtschaftet und gelebt wird. Dann dürfen auch keine Versorgungsleistungen mehr wie Kochen, Einkaufen, Bügeln für den anderen Partner erfolgen.

Auch wenn ein Ehepaar "seit langem nebeneinander her lebt", der gemeinsame Haushalt jedoch weiter besteht, darf die Ehe trotzdem erst dann geschieden werden, wenn die Eheleute nach den vorausgegangenen Kriterien ein Jahr "richtig" getrennt leben, da "eine auslaufende Form der ehelichen Lebensgemeinschaft mit arbeitsteiliger Gestaltung" nicht zum - für die Scheidung notwendigen - Trennungsjahr zählt.

Sollte es allerdings während dieses Trennungsjahres zu einem Versöhnungsversuch gekommen sein und die Ehegatten wieder für kurze Zeit zusammengelebt haben, so unterbricht dies das Trennungsjahr nicht. Selbst wenn es zu häufigen Besuchen des Mannes bei seiner Frau und sogar zu gelegentlichen Mahlzeiten und einem gemeinsamen Urlaub in der Heimat der Frau kommt, so wird dadurch das Trennungsjahr nicht unterbrochen, wenn die Kontakte sich aus der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern ergibt, kein ehelicher Verkehr stattgefunden hat und im Übrigen getrennte Wohnungen unterhalten werden.

² Grundsätzlich beeinflusst die Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge nicht, sie besteht auch nach der Trennung fort, kann aber in der Praxis bei anhaltender Trennung nicht von beiden Elternteilen so umfassend wahrgenommen werden, als wenn die Eltern noch als Paar zusammen wohnen würden. Sie gestaltet sich daher in der Praxis und auch rechtlich so, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheidet. Hierzu zählen beispielsweise ein Besuch bei den Großeltern, bei Nachbarn, eine Fahrt ins Ferienlager, ein Arztbesuch bei einer leichten Erkrankung wie Grippe oder der routinemäßige Zahnarztbesuch.

Die Grundentscheidung, wo die Kinder leben sollen, ist gemeinsam zu fällen.

Der Elternteil, bei dem die Kinder nicht wohnen, kann nur dann mitbestimmen, wenn es um wesentliche Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung der elterlichen Sorge geht. Dazu zählen beispielsweise eine Operation, ein Schulwechsel, die Bestimmung der Schulform oder die erste Fremdsprache. Die Eltern müssen insoweit versuchen, sich zu einigen.

Gelingt ihnen dies nicht, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Dies kann jeder Elternteil jederzeit bei Gericht beantragen (§ 1628 BGB).

Es ist aber ratsam mit der Scheidung zumindest eine grundsätzliche Regelung zu treffen, allein um für sich selbst einen Handlungsfaden zu haben. Mehr oder weniger ausführlich ist dann Besuchsrecht und Umgangsrecht zu gestalten. Die Ehegatten können sich auch über die Übertragung der Alleinsorge und auf ein entsprechendes Besuchsrecht einigen.

Bei Schwierigkeiten und Konflikten sollten Eltern Hilfe in Anspruch nehmen. Die erste Anlaufstelle ist stets das Jugendamt, das gegebenenfalls auch an geeignete Beratungsstellen verweist. Diese Beratung bieten auch freie Träger der Jugendhilfe, etwa kirchliche oder gemeinnützige Einrichtungen an. In die Beratung wird auch das Kind eingebunden. Damit den Eltern dieses Angebot bekannt wird, informieren die Gerichte die Jugendämter über scheidungswillige Eltern. Diese Einrichtungen unterstützen die Eltern dabei, ein einvernehmliches Konzept für die Wahrnehmung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu entwickeln. Gleiches Ziel verfolgt eine Mediation durch einen Rechtsanwalt.

Stellen sich Probleme bei der Durchführung des Umgangs ein oder ist eine Kindesmitnahme zu befürchten, so sieht die Kindschaftsrechtsreform auch die Möglichkeit eines begleiteten Umgangs vor.

³ Ehegattenunterhalt kann im Gegensatz zum Kindesunterhalt ehevertraglich ausgeschlossen oder in beliebiger Höhe vereinbart werden, sofern diese Vereinbarung nicht sittenwidrig ist.

Das Gesetz geht für den Fall der Scheidung vom Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit jedes Ehegatten aus. Dies bedeutet, dass die Ehegatten nach der Scheidung in aller Regel gehalten sind, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch ist nur für bestimmte Fallgruppen vorgesehen, in denen der wirtschaftlich schwächere, bedürftige Ehegatte aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die naheheliche Unterstützung des wirtschaftlich stärkeren Ehegatten angewiesen ist.

Nach dem Gesetz sind folgende Unterhaltsansprüche vorgesehen:

- Unterhalt wegen Kindesbetreuung (§ 1570 BGB)
- Unterhalt wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Alters (§§ 1571, 1572 BGB)
- Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit (§ 1573 BGB)
- Unterhalt für die Zeit der Ausbildung (§ 1575 BGB)
- Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576 BGB)

Der Unterhalt für den laufenden Lebensbedarf ist durch eine Geldrente monatlich im Voraus zu entrichten. Seine Höhe richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, das heißt nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die den Lebensstandard der Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung geprägt haben.

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf. Dazu gehören auch die Kosten einer Kranken- und Alterssicherung.

Die Berechnung der Unterhaltshöhe ist nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt. Einzelne Oberlandesgerichte haben Tabellen und Leitlinien entwickelt, an denen sich die Berechnungen orientieren. Die Gerichte bemessen den Ehegattenunterhalt nach einer Quote, die etwa zwischen 40 und 50 Prozent des verfügbaren Nettomonatseinkommens des Verpflichteten beträgt. Hat der Berechtigte eigene Einkünfte, bezieht sich die Quote meist auf den Unterschied der Einkommen beider Ehegatten.

⁴ Auch nach der Scheidung bleibt die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern für ihre Kinder bestehen. Auf Kindesunterhalt kann nicht verzichtet werden, da dies ein Anspruch des Kindes ist, über den die Eltern nicht frei und schon gar nicht zu Lasten des Kindes verfügen können.

Über den Kindesunterhalt muss Einigkeit bestehen und ein vollstreckbarer Titel darüber vorgelegt werden. Nur dann kann einvernehmlich geschieden werden.

Für den Unterhalt sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der Unterhalt wird üblicherweise monatlich im Voraus in Geld gewährt und ist regelmäßig an den Elternteil zu zahlen, bei dem das Kind lebt.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Lebensstellung des Kindes (§ 1610 Absatz 1 BGB). Dabei bemisst sich die Lebensstellung eines minderjährigen Kindes nach seinen Eltern, also deren beruflicher und sozialer Stellung, aber auch nach etwaigen Einkünften des Kindes. Bei geschiedenen Eltern wird regelmäßig auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Elternteils abgestellt, der seiner Unterhaltspflicht durch Geldleistung genügt. Maßstab dafür ist die so genannte Düsseldorfer Tabelle. Die Sätze der Düsseldorfer Tabelle dürfen zwar überschritten, aber nicht unterschritten werden, weil der Anspruch auf Kindesunterhalt ein Anspruch des Kindes ist, über den die Eltern nicht zu dessen Nachteil verfügen dürfen.

Das Kindergeld steht dem Sorgeberechtigten nicht alleine zu, sondern beiden Elternteilen zur Hälfte. Wird das Kindergeld an den Elternteil ausgezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, erfolgt der Kindergeldausgleich im Allgemeinen durch die Anrechnung der Hälfte des Kindergeldes auf den Barunterhalt. Lebt das Kind in Folge der Trennung beziehungsweise Scheidung nicht mehr bei dem Elternteil, der das Kindergeld bezieht, muss dieser die Veränderung der Kindergeldstelle melden und der andere Elternteil einen neuen Antrag stellen. Geschieht dies nicht, entstehen gegebenenfalls Rückforderungsansprüche der Kindergeldstelle.

Auch der Kindesunterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung für einen Beruf. Dazu gehört auch die Pflicht der Eltern, nach ihren Möglichkeiten den Kindern eine Schul- und Berufsausbildung zu finanzieren, die ihren Neigungen, Begabungen und Leistungen entspricht und geeignet ist, dem Kind eine wirtschaftliche Selbstständigkeit zu vermitteln.

Ist das Kind volljährig, gilt der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit. Ein Unterhaltsanspruch besteht daher nur wenn und solange das Kind sich in Ausbildung (Schule, Berufsausbildung, Studium) befindet. Nach Abschluss der Berufsausbildung kommt ein Unterhaltsanspruch nur mehr bei Erkrankung oder Behinderung mit Arbeitsunfähigkeit in Betracht. Ein Einkommen des Volljährigen ist voll anzurechnen und mindert oder beseitigt seine Bedürftigkeit.

⁵ Die Ehegatten leben automatisch im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben.

Zugewinnngemeinschaft bedeutet Gütertrennung mit späterem Ausgleich dessen, was ein jeder Ehegatte während der Ehe an Vermögenszuwachs erwirtschaftet hat. Im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft findet keine Vermischung der Vermögen der Ehegatten statt. Mit der Eheschließung wird das Eigentum der Ehegatten kein gemeinsames Eigentum. Sowohl das von einem Ehegatten vor als auch während der Ehe erworbene Vermögen steht vielmehr in seinem alleinigen Eigentum und unterliegt seiner Verwaltung und Verfügung.

Zugewinn ist dann der Vermögenszuwachs, den jeder Ehegatte während der Ehe erzielt. Das bedeutet, dass der Ehegatte mit dem geringeren Zugewinn an dem Vermögenszuwachs des Ehegatten mit dem größeren Zugewinn beteiligt wird. Dies geschieht jedoch nur, wenn der Güterstand endet, etwa durch Scheidung.

Für den Zugewinnausgleich wird zunächst ermittelt, welchen Wert das Vermögen der Ehegatten bei der Eheschließung (Anfangsvermögen) und bei der Beendigung des Güterstandes (Endvermögen) hatte.

Für das Anfangsvermögen gilt:

Das Anfangsvermögen kann nie negativ sein. Geht der Ehegatte überschuldet in die Ehe, ist das Anfangsvermögen null.

Gemeinsames Vermögen (z. B. Hochzeitsgeschenke) wird nach Quoten geteilt.

Das Vermögen, das ein Ehegatte während der Ehe ererbt oder geschenkt bekommt, wird zu seinem Anfangsvermögen hinzugerechnet

Das um die Schulden verminderte Vermögen eines jeden Ehegatten bei Beendigung des Güterstandes ist das Endvermögen (§ 1375 Absatz 1 BGB). Als Stichtag gilt grundsätzlich der Tag, an dem die Scheidung rechtshängig wurde, also der Scheidungsantrag per gerichtlicher Verfügung an den (Noch-)Ehegatten zugestellt worden ist.

Zum Endvermögen ist auch tatsächlich nicht vorhandenes Vermögen zu rechnen, wenn es innerhalb der letzten zehn Jahre während der Ehe:

ohne sittliche Pflicht verschenkt wurde

unnützlich und übermäßig verschwendet wurde

zur Benachteiligung des anderen Ehegatten aus dem Vermögen gelöst wurde

Dem Ehegatten mit dem geringeren Zugewinn steht als Ausgleichsforderung die Hälfte des Wertunterschiedes zum Zugewinn des anderen Ehegatten zu. Der Anspruch ist auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet, auch wenn der größte Teil des Vermögens beispielsweise in einer Immobilie besteht. Diese ist zu bewerten und in die Ausgleichsberechnung einzustellen.

In einer Scheidungsvereinbarung können die Ehegatten den Zugewinn abweichend von der gesetzlichen Regelung verteilen oder sogar auf einen Zugewinnausgleich verzichten.

⁶ Die Ehegatten müssen sich mit der Frage befassen und sich einigen, wie der Hausrat verteilt wird und wer die Ehwohnung weiterhin nutzen darf. Bei einer einvernehmlichen Scheidung muss dies durch die Ehegatten im Vorfeld geregelt und bereits im Scheidungsantrag aufgeführt werden.

Finden die Eheleute allein keine Lösung für die weitere Nutzung der Ehwohnung hat das Gericht hat auch die Möglichkeit, die Ehwohnung unter den Ehepartnern aufzuteilen und die Zimmer entsprechend zuzuweisen, vor allem wenn es die Wohnverhältnisse erlauben. Eine Zuweisung der Ehwohnung unter Ausschluss des anderen Ehegatten für die Zeit der Trennung ist relativ schwierig zu erreichen, weil dadurch dem anderen Ehegatten Obdachlosigkeit droht, und weil der Familienrichter nicht die Voraussetzungen für eine Ehescheidung (Trennungsjahr) schaffen will.

Liegen erhebliche Misshandlungen z. B. der Frau vor, so ist aber auch schon für die Zeit der Trennung eine gerichtliche Zuweisung der Ehwohnung zu erlangen, insbesondere wenn Kinder involviert sind. Das Problem in diesen Verfahren besteht zumeist darin, erfahrene Gewaltanwendungen zu beweisen. Deshalb ist es notwendig, zumal wenn keine Zeugen vorhanden sind, sich über die körperlichen Spuren dieser Misshandlungen bei einem Arzt ein Attest ausstellen zu lassen.

Die Chancen einer Zuweisung der Ehwohnung für die Zeit nach der Scheidung sind gut, wenn sie von der Ehefrau für sich und ihre Kinder beantragt wird.

Wer aus der Wohnung auszieht, sollte dafür sorgen, dass er aus dem Mietvertrag entlassen wird, sofern dieser mit beiden Ehegatten abgeschlossen war. Unter Umständen wird er sonst als Gesamtschuldner zu Mietzahlungen herangezogen. Möglich ist auch, sich vom anderen Ehegatten im Innenverhältnis freistellen zu lassen. Dann muss man zwar zunächst an den Vermieter zahlen, aber kann dann den Ehepartner in Anspruch nehmen.

Der Hausrat ist nicht Teil des Zugewinns und muss deshalb getrennt betrachtet werden. Zu ihm gehört die gesamte Wohnungseinrichtung, Möbel, Lampen, Betten, Porzellan, Haushaltsgeräte. Beim PKW kommt es auf die Nutzungsverhältnisse an. Auch Antiquitäten können Hausrat darstellen, wenn sie einer solchen Funktion dienen (barocker Wäscheschrank). Eine Einigung in diesem Punkt wirkt jedenfalls kostensparend.

⁷ Die Ehe ist eine gemeinsame partnerschaftliche Lebensleistung, egal wie die Rollenverteilung sich in Bezug auf Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung gestaltet. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass beide Ehegatten gemeinsam für ihre Alterssicherung sorgen. Erwirbt ein Ehegatte oder erwerben beide Ehegatten aus einer Erwerbstätigkeit Rentenansprüche, beispielsweise aus der Sozialversicherung, sollen diese unter den Ehegatten aufgeteilt werden. Die Aufteilung wird durch den Versorgungsausgleich nach §§ 1587 - 1587p BGB, erreicht, den das Gericht ohne Antrag einer Partei im Scheidungsverbund verhandelt und entscheidet. Auszugleichen sind die von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Ansprüche auf eine Invaliditäts- oder Altersvorsorge einschließlich der aus betrieblicher Altersvorsorge und privaten Rentenversicherungsverträgen. Voraus-

setzung ist, dass diese Anrechte auf eigener Arbeit oder auf dem Einsatz des eigenen Vermögens eines Ehegatten beruhen und während der Ehezeit erworben wurden. Einzubeziehen sind allerdings auch Rentenanwartschaften, die Zeiten vor der Ehe betreffen, wenn sie auf Beiträgen beruhen, die während der Ehe für Zeiten vorher nachentrichtet wurden.

Nach dem Gesetz ausgleichspflichtig ist der Ehegatte, der in der Ehezeit insgesamt höhere Versorgungsanrechte erworben hat als der andere Ehegatte. Dem anderen steht als Ausgleich die Hälfte des Wertunterschiedes zu (§ 1587a BGB).

Form des Versorgungsausgleichs

Die Form des Versorgungsausgleiches bestimmt sich nach der auszugleichenden Versorgung.

Zu unterscheiden sind:

- der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich, bei dem Rentenanwartschaften des ausgleichspflichtigen Ehegatten in Höhe des hälftigen Wertunterschiedes auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen werden (§ 1587b BGB)
- der schuldrechtliche Versorgungsausgleich, der erfolgt, wenn ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich nicht möglich ist (§ 1587f BGB); hierbei wird für den Berechtigten kein Anrecht bei einem Versorgungsträger begründet, vielmehr zahlt hier der Verpflichtete eine Ausgleichsrente in Höhe des auszugleichenden Betrages an den Berechtigten

Der Versorgungsausgleich erfolgt bei der Scheidung, er wirkt sich jedoch nur dann sofort aus, wenn die Ehegatten oder einer der Ehegatten bereits eine Versorgung bezieht. Ist dies nicht der Fall, erhält der ausgleichsbedürftige Ehegatte beim öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich die Leistungen erst, wenn die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen in seiner Person erfüllt sind. Einen Anspruch auf Altersrente hat er beispielsweise erst, wenn er die Altersgrenze erreicht und die erforderliche Wartezeit, auf die auch Anrechte aus dem Versorgungsausgleich angerechnet werden, erfüllt hat und etwaige sonstige Rentenvoraussetzungen nachweist.

Beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich steht dem ausgleichsberechtigten Ehegatten der Rentenanspruch erst zu, wenn nicht nur er, sondern auch der Verpflichtete die Voraussetzungen eines Versorgungsfalles erfüllt. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten, kann jedoch unter Umständen gegen den Versorgungsträger geltend gemacht werden (§ 1587k BGB).

Ausschluss des Versorgungsausgleichs

Ist ein Versorgungsausgleich durchzuführen, ist dies der langwierigste Teil des Scheidungsverfahrens. Allein dessen Abwicklung kann über ein Jahr dauern. Grund hierfür ist, dass die Höhe des Versorgungsausgleichs vom Gericht berechnet werden muss. Hierzu muss eine Auskunftseinholung bei den jeweiligen Versorgungsträgern getätigt werden, die einige Zeit beansprucht. Zwar kann das Verfahren über den Versorgungsausgleich abgetrennt werden, jedoch wird dies von manchen Gerichten recht zögerlich gehandhabt.

Um das Verfahren zu verkürzen, kommt eine vertragliche Regelung zwischen den Ehepartnern in Betracht.

Immer öfter wird bereits am Anfang oder während der Ehe in einem Ehevertrag der Versorgungsausgleich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist jedoch unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss die Scheidung beantragt wird. Für den wirtschaftlich schwächeren Partner bringt ein solcher Ausschluss unter Umständen erhebliche Risiken mit sich. Deshalb hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Ausschluss nicht zu einer unerträglichen Benachteiligung eines Ehegatten führen darf.

Haben Eheleute in einem Ehevertrag für den Fall der Scheidung auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichtet, so ist der Vertrag anzupassen, wenn die Frau, die bei der Eheschließung in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, gegen die ursprüngliche Planung Kinder bekommen und zu erziehen hatte, wodurch ihre Rentenanwartschaften gemindert wurden.

Ist der Versorgungsausgleich nicht ehevertraglich ausgeschlossen, so bestehen bei beabsichtigter Scheidung zwei Möglichkeiten, den Anspruch auf Versorgungsausgleich zu regeln oder ganz auszuschließen:

- durch vertragliche Vereinbarung (§ 1587o BGB):
Zu einem vertraglichen Ausschluss bedarf es neben der gerichtlichen Genehmigung auch eines zweiten Rechtsanwalts. Zu beachten ist hier, dass dies natürlich erneut Anwaltsgebühren auslöst.

durch Urteil (§ 1587c BGB):

Ein Ausschluss ist dann möglich, wenn keine Ausgleichsansprüche zu erwarten sind, was regelmäßig bei kinderlosen Doppelverdienerehen von kurzer Dauer der Fall ist.

Genehmigungsfähig sind solche Vereinbarungen in der Regel, wenn die Ehegatten etwa in gleicher Weise für ihre Altersversorgung vorgesorgt haben, also etwa gleich hohe Rentenanwartschaften erworben haben oder, bei Selbständigen, jeder für sich durch gleichwertige Lebensversicherungen vorgesorgt hat.

Je nach Höhe der neuen Rentenanwartschaft sollte der Betroffene prüfen, ob nicht eine weitere Altersvorsorge getroffen werden soll. Da es um sehr hohe Summen gehen kann, ist eine anwaltliche Beratung im Grunde unverzichtbar.

⁸ Zuständig für alle das Scheidungsverfahren betreffenden Angelegenheiten ist dabei das Familiengericht, das eine besondere Abteilung beim Amtsgericht ist. Es ist mit einer Familienrichterin oder einem Familienrichter, also einem Einzelrichter besetzt. Dieser entscheidet über das Scheidungsbegehren und über alle damit zusammenhängenden Folgesachen im so genannten Scheidungsverbund. Es genügt also, sich im Falle einer Scheidung nur an das Familiengericht zu wenden.

Örtlich ist zunächst das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der gewöhnliche Aufenthalt ist an dem Ort, an dem sich jemand ständig oder für längere Zeit und nicht nur vorübergehend aufhält. Ist ein solcher nicht vorhanden, weil die Ehegatten getrennt leben, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ehegatten, der die minderjährigen Kinder bei sich hat, beziehungsweise nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ehegatten, der am letzten gemeinsamen Aufenthaltsort lebt. Sollte in Ausnahmefällen sich keine Zuständigkeit nach diesen Vorschriften ergeben, so entscheidet das Amtsgericht Schöneberg in Berlin (Grunewaldstraße 66-67, 10823 Berlin-Schöneberg).

Dr. Esch & Kollegen
Rechtsanwälte und Notar
Konstanzer Str. 55
10707 Berlin

Tel.: (030) 88 00 777-1
Web: www.dr-esch.de

Redaktionell verantwortlich: Dr. Matthias Esch, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Haftungsausschluss und Copyright: Unsere Artikel bieten Ihnen eine Vielzahl von Informationen. Sie stellen jedoch keine anwaltliche Beratung dar und dienen lediglich zu rein informativen Zwecken. Eine Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Irrtümer, Änderungen vorbehalten. Nachdruck und Veröffentlichung nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis.

Inhalt der eigenen Seiten: Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Alle kostenfreien Angebote sind unverbindlich. Wir behalten es uns vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen.